

Augen auf beim Bootskauf

Es ist geschafft! Nach langer Suche haben Sie endlich das perfekte Boot für sich gefunden. Am liebsten würden Sie sofort auf große Fahrt gehen. Aber bloß nichts überstürzen: Der Kauf eines Bootes sollte gut durchdacht sein, damit der Traum nicht zum Alptraum wird.

„Es ist schon erstaunlich, wie sorglos sich einige Wassersportfans beim Kauf eines eigenen Segel- oder Motorschiffes verhalten. Da geht es teilweise um Werte in Höhe einer Eigentumswohnung und der potenzielle Käufer nimmt sich gerade mal zehn Minuten Zeit, um das Objekt der Begierde zu begutachten“, sagt Gunnar Brock, Jurist beim Versicherungsspezialisten Pantaenius. „In der ersten Euphorie entscheidet auf einmal nur noch der Bauch, und der Kopf wird komplett ausgeschaltet.“

Gerade beim Privatkauf eines Gebrauchtbootes sollte der Interessent ganz genau hingucken, da hier in der Regel eine Gewährleistung vertraglich ausgeschlossen wird. Eine Testfahrt beziehungsweise ein Probesegelein, der Check sämtlicher elektrischer und elektronischer Geräte und natürlich des Unterwasserschiffes sollten selbstverständlich sein. „Und wenn man sich nicht ganz sicher ist, warum dann nicht eine Vertrauensperson hinzuziehen, die sich besser auskennt“, so Brock. Je nach Wert könne es sogar sinnvoll sein, einen Gutachter einzuschalten. „Die Kosten dafür sind gut angelegt, wenn es sich um einen hohen Kaufpreis handelt.“

Wenn dann der Kaufvertrag perfekt ist, steht die Übergabe an, die auf jeden Fall in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden sollte. Als Grundlage dient in der Regel die als Anlage an den Kaufvertrag erstellte Ausrüstungsliste, die dabei Punkt für Punkt abgehakt wird. Auch die Überreichung der Schiffspapiere, Gebrauchsanweisungen und Bootsschlüssel sollte in dem Übergabeprotokoll festgehalten werden, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Gewissenhaftigkeit ist natürlich auch beim Kaufvertrag zu empfehlen. In ihm ist nicht nur der Kaufgegenstand genau festzuhalten, sondern auch die Zahlungs- und Übergabemodalitäten. Brock: „Da bei einem Bootskauf die Übergabe des Schiffes gegen Bargeld nur selten möglich ist, sollte das Risiko des Kaufpreises durch eine Bankbürgschaft oder treuhänderisch abgesichert werden.“ Pantaenius hat für den Gebrauchtbootkauf einen Mustervertrag inklusive Übergabeprotokoll entworfen, der für die Vertragsparteien gleichermaßen stabil und fair konzipiert ist. Er kann unter www.pantaenius.de heruntergeladen werden.

Ebenso sorgfältig muss der neue Eigner natürlich beim Händlerkauf, egal ob Gebrauchtboot oder Neubau, vorgehen. Da im Händlerkaufvertrag in der Regel auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, sollte das Kleingedruckte sorgfältig gelesen werden, denn hier sind die Auslieferung und die Zahlungsbedingungen geregelt. Ein wichtiger Hinweis: Anders als beim Privatkauf kann ein Gebrauchtboothändler keinen Gewährleistungsausschluss festlegen. Die minimale Gewährleistungsfrist liegt hier bei einem Jahr. Beim Kauf eines neuen Bootes gilt hingegen auf jeden Fall die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Wenn dann endlich der Kauf unter Dach und Fach ist, bleibt für den stolzen Yachtbesitzer die Frage der richtigen Versicherung. Achtung: Kaufwert ist nicht gleich Versicherungswert. „Der Kaufpreis ist Verhandlungssache, der Versicherungswert ergibt sich aus dem realen Marktwert“, betont der Pantaenius-Justiziar. Den zu ermitteln, ist für den Versicherungsspezialisten ein Kinderspiel, immerhin verfügt Pantaenius über eine der weltweit umfassendsten Schiffsdatenbanken.

Zu beachten ist auch, wie genau die Versicherungsbedingungen aussehen: Hat der neue Eigner sein Schiff beispielsweise in Holland übernommen und bringt das Schiff auf dem Landweg an die Ostsee, dann muss er sichergehen, dass seine Kaskoversicherung auch den Landtransport abdeckt. Brock: „Bei unseren Kasko-Policen ist das der Fall, aber das muss nicht die Regel sein.“ Außerdem weist Brock darauf hin, dass die Pantaenius-Kaskoversicherung des Verkäufers nach dem Eigentumsübergang noch vier Wochen kostenlos für den neuen Eigentümer weiterläuft. „Es besteht über den Altvertrag also noch in vollem Umfang ein zeitlich

begrenzter Versicherungsschutz im Rahmen einer vorläufigen Deckung, so dass eine Sicherheitslücke vermieden wird.“

www.pantaenius.de